

Änderung der Satzung

des Fördervereins der IGS Mainspitze Ginsheim-Gustavsburg e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der IGS Mainspitze e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Ginsheim- Gustavsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 II Nr. 7 AO) und der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO) . Zweck des Vereins ist auch die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der IGS Mainspitze Ginsheim-Gustavsburg.
Der Verein fördert insbesondere ideell und materiell die Bildungsarbeit des schulischen Gemeinwesens der IGS Mainspitze in Ginsheim- Gustavsburg.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :
 - die Pflege des Kontakts zwischen der Schule, dem Elternhaus und der Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung der Lehrerschaft und der Schulleitung im Benehmen mit der Schulkonferenz bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Öffnung der Schule
 - die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Sachmitteln, soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder eintritt,
 - die Förderung von sozialem Verhalten in der Gruppe unter Beachtung aktueller pädagogischer Erkenntnisse
 - die Abgabe von Speisen und Getränken in einem entsprechenden schulorganisatorischen Rahmen.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der IGS Mainspitze, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Kinder- und Jugendhilfe an der IGS Mainspitze zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich der IGS Mainspitze verbunden fühlt und deren Aufgaben sie fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Annahme. Über die Verwendung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich und muss schriftlich erfolgen.

Ist objektiv eine Inaktivität des Mitgliedes feststellbar, kann das zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Die Streichung muss angemessen dokumentiert werden.

Über Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist für die Dauer von 14 Tagen zu den Ausschlussgründen rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mit Zweiwochenfrist und Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Maßgebend ist die letzte, dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die

Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist stets beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Schriftführer protokolliert und unterschreibt die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

b) Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein nach innen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils alleine.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so wird vom Vorstand ein Mitglied nachgewählt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied führt die Aufgaben bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Sie/Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.

Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 25.09.2013 tritt außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 09.02.2017

Katrin del Moral
1. Vorsitzende

Elisabeth Mudersbach
2. Vorsitzende